

S A T Z U N G

über die Erhebung von Steuern für die Haltung von Hunden

in der Stadt Zwenkau

-Hundesteuersatzung-

vom: 27.09.2001
1.Änderung vom: 08.11.2001

Beschluss-Nr.: 01 090
01 107

Satzung
über die Erhebung von Steuern für die Haltung von Hunden
in der Stadt Zwenkau
(Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4, 73 SächsGemO in Verbindung mit den §§ 2 und 7 SächsKAG hat der Stadtrat am 27.09.2001 mit Beschluss-Nr.: 01 090, zuletzt geändert am 08.11.2001 mit Beschluss-Nr.: 01 107 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Zwenkau erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Steuergegenstand

- 1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Zwenkau.
Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass dieser älter als 3 Monate ist.
- 2) Abweichend vom Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gebiet der Stadt Zwenkau aufhalten nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei Ankunft besitzen.

§ 3
Steuerschuldner

- 1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- 2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihm seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- 3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten und sie sind somit Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- 4) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter im Sinne dieser Satzung.

§ 4
Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haften der Eigentümer und der Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Hundesteuer ist eine Jahressteuer.
Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gebiet der Stadt Zwenkau gehaltenen über 3 Monate alten Hund.
- 2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über 3 Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Monats.
- 3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für 1 Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- 2) Die Steuer ist am 01. Juli für das Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Absatz 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 7 festgesetzten Teilbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- 3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Die überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 7

Steuersatz

- 1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr:

a.) * für den ersten Hund	36 EUR
b.) * für jeden weiteren Hund	72 EUR
c.) * für gefährliche Hunde	288 EUR

Ein nach § 8 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.
- 2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

§ 8

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

- 1) Blindenführhunden;
- 2) Hunden, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen;

- 3) Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird;
- 4) Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind;
- 5) Hunden, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden; Die Steuerbefreiung wird auch Personen gewährt, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an Tieren erteilt ist;
- 6) Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem im § 11 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgeschlossen haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen;
- 7) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind;
- 8) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

§ 9 Steuerermäßigungen

- 1) Die Hundesteuer nach § 7 ermäßigt sich auf Antrag um **die Hälfte** für
 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 2. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt ist;
 3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsausübung benötigt werden;
 4. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem im § 11 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt
 - a.) die Vielseitigkeitsprüfung III und II
 - b.) die Rettungshundetauglichkeitsprüfungmit Erfolg abgelegt haben.
- 2) Werden die im Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne des § 7.
- 3) Steuerbefreiungen gemäß § 8 bleiben unberührt.
- 4) Die Hundesteuer für Hunde die beim Zwenkauer Hundesportverein ausgebildet werden beträgt auf Antrag

für den 1. Hund	- 24 EUR
für jeden weiteren Hund	- 28 EUR.

Die Mitgliedschaft ist nachzuweisen.

§ 10 Zwingersteuer

- 1) Die Hundesteuer für Zuchthunde ermäßigt sich auf die Hälfte des im § 7 Absatz 1 genannten Satzes, wenn
 1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden;
 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbst gezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind;
 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden;
 4. alle zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckungsbescheinigung vorgelegt werden können;
- 2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von 6 Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 11 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- 1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend, in den Fällen nach § 5 Absatz 2 diejenigen zu Beginn der Steuerpflicht.
- 2) Eine Steuerermäßigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem 1. des folgenden Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.
- 3) Die Steuerermäßigung wird versagt, wenn
 1. die Hunde nach Rasse, Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind;
 2. der Halter in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt wurde;
 3. in den Fällen des § 10
 - a.) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht;
 - b.) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. wenn solche Bücher der Stadt Zwenkau auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 12 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs.1 GefHundG sind Hunde deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird. Die Gefährlichkeit im Sinne von § 1 Abs.2 GefHundG wird bei nachfolgenden Hundegruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden vermutet:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbullterrier.

§ 13 Anzeigepflicht

- 1) Wer einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt Zwenkau schriftlich anzuzeigen.
- 2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt Zwenkau innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, endet die Steuerpflicht zum Ende des Monats, in dem die schriftliche Abmeldung eingeht.
- 3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Zwenkau innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.

§ 14 Steueraufsicht

- 1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird für zwei Jahre von der Stadt Zwenkau eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für anzeigepflichtige, jedoch befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- 2) Der Hundehalter muss den von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses bzw. des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hund mit einer gültigen und sichtbaren befestigten Hundesteuermarke versehen.
- 3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer gem. § 10 herangezogen werden, erhalten zwei Steuermarken.
- 4) Bei Verlust der Steuermarke wird gegen Verwaltungskosten eine Ersatzmarke ausgegeben.
- 5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Abmeldung an die Stadt Zwenkau zurückzugeben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
 1. seiner Meldepflicht nach § 12 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;

2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Absatz 2 nicht nachkommt;
- 2) Gemäß § 6 Absatz 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Steuern für die Haltung von Hunden im Gebiet der Stadt Zwenkau sowie den Ortsteilen zuletzt geändert durch Beschluss-Nr.: 98 018 vom 26.02.1998 außer Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zwenkau, 08.11.2001

gez.: Ehme
Bürgermeister

